

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Bekenntnisstand der
Evang[elisch]-Protest[antischen] Kirche in Baden**

Sprenger, Hermann

Heidelberg, 1898

I.

[urn:nbn:de:bsz:31-320857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320857)

In den gangbarsten Handbüchern des Kirchenrechts wird die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden als eine Konsensusunion bezeichnet. (Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Aufl. S. 92; Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 956.) Mit diesem Ausdruck wird vielfach die Anschauung verbunden, daß in einer solchen Kirche lediglich die in den altprotestantischen, lutherischen und reformierten Bekenntnissen ausgesprochene Kirchenlehre Daseinsberechtigung habe. Kann in diesem Sinne der Ausdruck Konsensusunion auf die badische Union angewandt werden?

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Begriff der Konsensusunion einer genaueren Bestimmung unterzogen werden und dann an diesem Begriff der thatsächliche Bekenntnisstand der Landeskirche nach den drei hier wesentlich in Frage kommenden Urkunden, der Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs von 1797, der Unionsurkunde von 1821, und der Erläuterung des § 2 der Unionsurkunde von 1855 geprüft werden.

I.

Der Ausdruck Konsensusunion kommt in einem zweifachen Sinne vor, im rein kirchenrechtlichen und im historisch-kirchenpolitischen. Kirchenrechtlich bezeichnet er in rein formaler Weise eine der Hauptformen, in denen eine Union lutherischer und reformierter Kirchenteile denkbar ist. Eine solche Vereinigung ist ja in sehr verschiedener Art möglich. In der Regel unterscheidet man drei Hauptformen (siehe die angeführten Kirchenrechtsbücher). Die Union kann sich beschränken lediglich auf das Kirchenregiment, unter dem die im Uebrigen in Lehre und Gottesdienstform getrennt bleibenden Konfessionsgemeinden vereinigt werden. Eine solche kirchenregimentliche Union besteht z. B. in Oesterreich. Eine höhere Stufe ist schon, wenn neben die Einheit des Kirchenregiments auch eine gemeinsame Form des Gottesdienstes tritt. Das ist die gottesdienstliche Union, wie sie, freilich nur sehr teilweise, in der preussischen Kirche besteht. Die dritte und höchste Stufe

ist die Lehrunion, bei welcher die bisher getrennten Konfessionen sich auch zu einer Lehre vereinigen. Diese Lehrunion ist wieder in zweierlei Weise denkbar, je nach der Stellung zu den bisherigen Lehnormen, den Bekenntnissen. Entweder wird von diesen gänzlich abgesehen und als Lehrgrundlage allein die heilige Schrift genommen. Dies ist die Union, wie sie z. B. in der bayrischen Pfalz durch die Unionsurkunde von 1818 eingeführt wurde. Man könnte sie eine biblische Union nennen. Oder aber es werden die Bekenntnisse beibehalten, selbstverständlich nur soweit sie mit einander konsentieren. Man nennt eine solche Union Konsensunion. Eine solche soll die unserer Landeskirche sein. — Das sind jedoch rein formale Unterscheidungen, und innerhalb der einzelnen Hauptformen haben wieder die verschiedensten Spielarten Platz. So kann z. B. die gottesdienstliche Union sich lediglich auf gegenseitige Zulassung zum Abendmahl beschränken. Ebenso kann in einer Konsensunion die Geltung der Bekenntnisse durch anderweitige nähere Bestimmungen derartig beschränkt sein, daß thatsächlich eine praktische Bedeutung derselben so gut wie ausgeschlossen ist. Hierüber entscheiden jene kirchenrechtlichen Bezeichnungen gar nichts. Konsensunion im kirchenrechtlichen Sinne ist also ein sehr unbestimmter Begriff.

Ganz anders verhält es sich mit der Konsensunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne. Das ist ein inhaltlich sehr genau fixierter Begriff. Sein Gepräge hat er im Wesentlichen erhalten durch den Hallenser Professor Julius Müller in seinem Buche „Die evangelische Union, ihr Wesen und göttliches Recht. 1854“. Dieses Buch ist geschrieben gegen den in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms IV. in der preussischen Kirche immer drohender sein Haupt erhebenden Konfessionalismus, welcher dieselbe auf eine bloß kirchenregimentliche Union zu beschränken suchte (a. a. O. S. 361 f.). Dieser drohenden Zerstörung der preussischen Kirche stellte J. Müller sein Ideal einer wirklichen Lehrunion entgegen. Die Möglichkeit einer solchen suchte er dadurch darzuthun, daß er aus den Symbolen der beiden altprotestantischen Kirchen ein einheitliches Glaubensbekenntnis in 26 Artikeln zusammenstellte (a. a. O. S. 176 f.), und diesen „Konsensus“, wie er es nannte, der unierten Kirche als Lehnorm anzunehmen empfahl. Daher stammt der Name. Grundlage dieses Konsensus sind die altchristlichen Symbole, Apostolikum, Nicenum und Athanasianum, auf welche er ein ganz besonderes Gewicht legte. Darauf baute er das weitere System der gemeinsamen Lehre auf, ohne sich jedoch dabei streng an den Wortlaut der reformatorischen Bekenntnisse zu binden. Eine solche Konsensunion schien ihm allein eine wirkliche Einheit innerhalb der vereinigten Kirche zu verbürgen. Er nannte sie daher, im Gegensatz zu der bloß äußerlichen, kirchenregimentlichen, wie sie die Konfessionellen anstrebten, und der er den Titel der „negativen

Union“ gab, die „positive Union“. Positive Union und Konsensusunion in diesem Sinne sind also dasselbe (a. a. D. S. 371).

Es ist hier nicht der Ort, die wissenschaftliche Haltbarkeit des von J. Müller behaupteten Konsensus der lutherischen und reformierten Symbole zu prüfen. Ebenso wenig soll die Frage erörtert werden, ob wirklich diese Konsensusnorm im Einklang steht mit den Forderungen eines wahrhaft biblischen Christentums. Nur einige Züge sind noch hervorzuheben, um das Bild schärfer zu zeichnen.

J. Müller hatte bei seinem Buche hauptsächlich diejenigen gemäßigten Lutheraner im Auge, die bei aller Anhänglichkeit an die lutherische Dogmatik sich doch soviel Sinn für die Einheit der Kirche gewahrt hatten, daß sie mit Freuden jeden Weg sich weisen ließen, der ihnen ein Bleiben innerhalb der Union ermöglichte, ohne sie doch zum Aufgeben ihrer lutherischen Glaubenslehre zu nötigen. Die Rücksicht auf sie und wohl auch des Verfassers persönliche Neigung hat den Charakter des Konsensusentwurfes stark beeinflusst. Er neigt ganz wesentlich auf die lutherische Seite; so stark sogar, daß Zwinglis Ansichten, die doch in einer ganzen Reihe reformierter Bekenntnisschriften zum Ausdruck kommen, darin auffallend zurücktreten. Ja in der Abendmahlslehre wird Zwinglis Meinung kurzer Hand verworfen (S. 199). Diese lutherische Färbung wäre zwar an sich nicht notwendig gewesen, aber thatsächlich haftet sie dem Begriffe der Konsensusunion, wie er sich nun einmal historisch festgesetzt hat, unverlierbar an.

Nach einer ganz anderen Richtung weist eine andere Bemerkung, die man beim Studium von J. Müllers Buch macht. J. Müller scheidet nämlich sehr scharf in den Bekenntnissen zwischen der eigentlichen Glaubens- und Bekenntnis substanz und der theologischen Gestalt der Lehre. Er hielt diese Unterscheidung für nötig um des allbestimmenden Ansehens der heiligen Schrift willen. Er leugnet aber auch, daß es überhaupt möglich sei, die Grenze zwischen Glaubenssubstanz und theologischer Formulierung zu fixieren, da sie eine fließende sei, und hielt es für ein in sich widersprechendes Unternehmen, jenen substanzialen Inhalt rein herauszuschälen zu wollen, da das sofort wieder irgend welche theologische Formulierung in sich schließen würde. Dagegen ist er fest überzeugt, daß diese Glaubenssubstanz sich jedem, der mit ernstem und freiem Sinn in der Schrift forscht, immer aufs neue durch die Schrift bestätigen wird. „Von dem ganzen theologischen System der symbolischen Bücher wäre es vermessen, dasselbe zu behaupten“ (S. 262 f.). Man merkt aus diesen Worten, die im Grunde, wenn sie konsequent durchgeführt werden, jede Bekenntnisautorität aufheben, den theologischen Professor heraus, der nur mit vieler Kunst sein theologisches System mit den Sätzen der Bekenntnisschriften in Einklang zu bringen

vermag. Diese Scheidung zwischen Bekenntnissubstanz und Bekenntnisform einerseits, Festhalten an der Lehrgeltung der Bekenntnisse andererseits ist eine Eigentümlichkeit der Konsensusunion geblieben. Für die Männer der Praxis bedeutete sie freilich nicht viel mehr als die Möglichkeit, einzelne anstößige Äußerungen der Symbole ohne Anstoß beseitigen zu können. Nicht aber für die Männer der Wissenschaft. Daher lag die Gefahr nahe, daß sobald mit der Autorität der Bekenntnisse einmal in Wirklichkeit Ernst gemacht werden sollte, der verborgene Zwiespalt im Schoße der Konsensuspartei sich offenbarte. In den Bekenntnisstreitigkeiten unserer Landeskirche hat sich jedenfalls diese Möglichkeit verwirklicht, und ihr nicht in letzter Linie ist es zuzuschreiben, daß die Bemühungen der Anhänger des Konsensus so durchaus ergebnislos geblieben sind.

Diese wenig strenge Fassung der Bekenntnisautorität hängt freilich auch noch mit einer anderen Eigentümlichkeit der Konsensusunion zusammen, die allerdings weniger bei J. Müller selbst als bei anderen Theologen derselben Richtung hervortritt. Es ist wohl erlaubt, zum Belege dafür auf den von den Heidelberger Professoren R. Rothe und K. Hundeshagen verfaßten Kommissionsbericht über den Bekenntnisstand der badischen Landeskirche (siehe Generalsynode vom Jahre 1855 I S. 95 f) zu verweisen, der durchaus auf dem Standpunkte der Konsensusunion steht. In diesem Bericht wird besonders die soziale Bedeutung der Bekenntnisse betont. Bekenntnisse nämlich bedürfe die Kirche nicht sowohl um der Ordnung willen oder um sich im Wechsel der Zeiten den bleibenden Charakter zu bewahren, sondern vor allem als den gemeinsamen Boden, auf dem alle für das Reich Gottes Wirkenden sich zusammenfinden und sich als Einheit fühlen können. Damit aber die Zahl der fruchtbar Mitwirkenden nicht über Gebühr beschränkt werde, müsse dieses Band auch eine gewisse Weite und Dehnbarkeit besitzen. Man darf wohl darauf hinweisen, daß auch in neuerer Zeit Stöcker, ebenfalls auf dem Boden der Konsensusunion, diese soziale Bedeutung der Bekenntnisse lebhaft betont hat.

Im vorstehenden dürften die wesentlichen Merkmale der Konsensusunion im historisch-kirchenpolitischen Sinne angegeben sein. Es ist, um es mit einem Worte zu sagen, das kirchenpolitische Ideal der positiv-unierten Partei. Näher bezeichnet ist es ein Festhalten an den altprotestantischen Bekenntnissen, soweit sie mit einander übereinstimmen, mit lutherischer Färbung, etwas unbestimmter Fassung der Grenzen ihrer Geltung, aber starker Betonung ihrer sozialen Bedeutung. Von diesem historisch-kirchenpolitischen Begriffe der Konsensusunion fragt es sich nun, ob er auf unsere badische Union anwendbar ist.